TRANSPORTRECHT

INHALT 4 · 2017

Aufsätze

60 Jahre CMR – Art. 29, Zankapfel damals wie heute
Rechtsanwalt Dr. Karl-Heinz Thume, Nürnberg **141**

Schadenseintritt beim Multimodaltransport
Prof. Dr. Rainer Freise, Darmstadt **149**

Entscheidungen

Straße

Art. 41 CMR; § 37 Buchst. d) AÖSp
1. Im Fall eines Distanzschadens ist zur Beurteilung der schadenstiftenden Handlung nach den am betreffenden Ort geltenden Verhaltenspflichten auf den Handlungsort als unmittelbaren Ausgangspunkt und erstes Element des Schadens abzustellen. Ist das direkt den späteren Schaden auslösende Verhalten (die »Grundursache«) eines Distanzschadens im Rahmen eines multimodalen Transports einer ganz bestimmten Teilstrecke zuzuordnen, dann gilt für die Beurteilung der schadenauslösenden Handlung das für diese Teilstrecke maßgebliche Haftungsregime.
2. § 37 lit. d AÖSp ist eine vom Auftraggeber zugunsten des Spediteurs vorgenommene Haftungsfreizeichnung und kein Vertrag zu Lasten des Versicherers. Der letzte Halbsatz des § 37 lit. d AÖSp (»geht also nicht auf den Versicherer über«) hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt, sondern ist die nach Ansicht der Vertragsparteien aus der vorangehenden Haftungsfreizeichnung (vermeintlich) resultierende Rechtsfolge. Hat der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten, etwa wegen Unwirksamkeit der Freizeichnung nach § 37 lit. d AÖSp zufolge Art. 41 CMR, nicht wirksam aufgegeben, bleibt der auf § 67 VersVG beruhende Regressanspruch des Versicherers gegen den Dritten bestehen.
OGH, Beschl. v. 30.11.2016 – 7Ob2/16v (m. Anm. RAin Mag. Maria Zehetbauer/RA Mag. Wolfgang Motter, Wien) **161**

Luft

Art. 5 Abs. 3 FluggastrechteVO
Die Beschädigung eines auf einer Außenposition abgestellten Flugzeugs durch einen Gepäckwagen, der nicht hinreichend gegen unkontrolliertes Wegrollen gesichert war und durch den Turbinenstrahl eines anderen Flugzeugs in Bewegung versetzt worden ist, stellt grundsätzlich keinen außergewöhnlichen Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 FluggastrechteVO dar.
BGH, Urt. v. 20.12.2016 – X ZR 75/15 (m. Anm. RA Prof. Dr. Wolf Müller-Rostin, Bonn) **169**

Art. 202 Abs. 3, Art. 212a VO EWG Nr. 2913/92 45, 49a LuftVG; §§ 249, 280, 823 BGB
1. Die Ausschlussfrist des § 49a LuftVG ist von Amts wegen zu beachten. § 49a LuftVG gilt nicht nur für Schadensersatzansprüche aus §§ 44 ff. LuftVG, sondern auch für solche Ansprüche, die auf einem anderen Rechtsgrund beruhen, insbesondere auch für Ansprüche §§ 823 ff. BGB.
2. Für die Beantwortung der Frage, ob ein Beförderungsvertrag i.S.d. §§ 44 ff. LuftVG gegeben ist, ist die dem Flug zugrundeliegende Interessenlage insbesondere hinsichtlich der mitfliegenden Insassen maßgebend. Gegen einen Beförderungsvertrag spricht es, wenn der Insasse keinen Anspruch auf die Leistung hatte und kein Entgelt verlangt wurde. Für ein Gefälligkeitsverhältnis spricht, wenn die Beförderung nur einen notwendigen, aber unselbstständigen Faktor des Fluges darstellt. Ein Rechtsbindungswille ist i.d.R. anzunehmen, wenn der Leistende selbst ein rechtliches und wirtschaftliches Interesse an der gewährten Leistung hat.
OLG München, Endurteil v. 04.11.2016 – 10 U 2346/15 **172**

See

§§ 452, 452a, 452d Abs. 2 Nr. 1, § 459 Satz HGB 1; §§ 606 Satz 2, 660 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 HGB a.F.; Ziffern 22.1 bis 22.5, 23.1, 23.1.3, 27.2 ADSp 2003
1. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Verlust des Transportguts eingetreten ist, ist eine wirtschaftliche Betrachtung maßgebend. Ein Verlust ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Frachtführer oder Verfrachter aus der Sicht des Geschädigten aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf unabsehbare Zeit außerstande ist, das Gut an den berechtigten Empfänger auszuliefern.
2. Beim multimodalen Transport eines zunächst auf dem Landweg und sodann auf dem Seeweg zu befördernden Guts sind die Lagerung eines mit Gütern bestückten Containers am Hafenterminal und die dort vorgenommene Stauung der Güter in Container Vorarbeiten für die Verfrachtung des Transportguts und daher regelmäßig der Seestrecke zuzuordnen. Das gilt auch, soweit dabei Waren aus einem für einen bestimmten Seehafen vorgesehenen Container ausgeladen und in einen für einen anderen Seehafen vorgesehenen Container eingeladen werden oder im Zuge der Verteilung der Sendungen auf die verschiedenen Container die Entladung von Gütern unterbleibt.
3. Nach § 452d Abs. 2 Nr. 1 HGB sind Formularvereinbarungen zulässig, die inhaltlich auf die Anwendung der allgemeinen landfrachtrechtlichen Vorschriften gerichtet sind und unter Durchbrechung des »network«-Systems eine Einheitshaftung auf der Grundlage des allgemeinen Frachtrechts vorsehen, sofern für die Haftung auf der Teilstrecke anstelle des an sich anwendbaren Rechts die Geltung der §§ 425 ff. HGB insgesamt vereinbart wird. Dies ist bei den Haftungsregelungen in Ziffer 22.1 bis 22.5, 23.1 und 23.1.3 der ADSp 2003 nicht der Fall.

4. Die von einem Container-Packunternehmen im Rahmen der Schnittstellenkontrolle bei der Entladung, Zwischenlagerung und Verladung der Transportgüter eingerichteten Kontrollmaßnahmen müssen geordnet, überschaubar und zuverlässig ineinandergreifen und sicherstellen, dass die theoretisch vorgesehenen Organisationsmaßnahmen auch praktisch durchgeführt werden. Ein handschriftlicher Vermerk des mit der Entladung eines Containers betrauten Mitarbeiters stellt keine ausreichende Kontrollmaßnahme dar, weil damit nicht wirksam verhindert wird, dass der Mitarbeiter aufgrund eines Augenblicksversagens das Begleitpapier abzeichnet, ohne die vollständige Entladung der Sendung überprüft zu haben.
BGH, Urt. v. 01.12.2016 – I ZR 128/15 **175**

§ 823 Abs. 1 BGB, § 570 HGB, § 735a HGB a.F. § 3 Abs. 1 SeeStrOV
1. Treibt ein vor Anker liegendes Schiff (»Stilllieger« oder »Ankerlieger«) ab und richtet es hierbei Schaden an, so besteht zugunsten des Geschädigten ein Anscheinsbeweis dahin, dass der Stilllieger nicht genügend gesichert war (im Anschluss an BGH, Urt. v. 24.06.1971 – II ZR 105/69, VersR 1971, 856).
2. Bei Kollision eines in Bewegung befindlichen Schiffes mit einem Stilllieger oder Ankerlieger spricht ein Anscheinsbeweis für ein ursächliches Verschulden der Besatzung des in Bewegung befindlichen (»anrennenden«) Schiffes (im Anschluss an BGH, Urt. v. 21.03.1957 – II ZR 326/55, VersR 1957, 312; Urt. v. 01.02.1982 – II ZR 77/81, VersR 1982, 491).
[...]
OLG Nürnberg, Endurteil v. 19.10.2016 – 12 U 2194/14 (m. Anm. RA Dr. Christoph Hasche, Hamburg) **185**

Sonstige Rechtsfragen

Art. 202 Abs. 3, Art. 212a VO EWG Nr. 2913/92
1. Art. 202 Abs. 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12.10.1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20.11.2006 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine juristische Person, deren Mitarbeiter, der nicht ihr gesetzlicher Vertreter ist, den Grund für das vorschriftswidrige Verbringen einer Ware in das Zollgebiet der Union gesetzt hat, als Schuldnerin der durch dieses Verbringen entstandenen Zollschuld angesehen werden kann, wenn dieser Mitarbeiter die in Rede stehende Ware unter Beachtung des Rahmens der ihm von seinem Arbeitgeber übertragenen Aufgaben und in Erfüllung der Weisungen, die ihm zu diesem Zweck von einem anderen insoweit im Rahmen seines eigenen Aufgabenbereichs befugten Mitarbeiter dieses Arbeitgebers erteilt worden sind, verbracht und daher im Rahmen seiner Zuständigkeit im Namen und für Rechnung seines Arbeitgebers gehandelt hat.
[...]
EuGH, Urt. v. 25.01.2017 – C-679/15 (m. Anm. RAin Dr. Talke Ovie, Münster) **191**

Buchbesprechung

Andreas Furrer, **Schweizerisches Fracht-, Speditions- und Lagerrecht, 2016, gebunden, 404 Seiten, Stämpfli Verlag, Bern, ISBN 978-3-7272-3222-0** (Michael Hochstrasser) **196**

Impressum

Ständige Mitarbeiter:
Rechtsanwalt W. Baumann, Hamburg; E. Brandt, Abteilungsleiter bei der EUKomm., Brüssel; Rechtsanwalt Chr. von Dannenberg, Hamburg; RiOLG iR Dr. F. Frantzioch, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. F. Fremuth, Rosenheim; Rechtsanwalt Prof. Dr. A. Gran, Frankfurt; Rechtsanwalt und Notar a. D. D. Gran, Frankfurt; Rechtsanwalt B. Grimme, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. K. Heuer, Hamburg; Univ.- Prof. Mag. Dr. Helga Jesser-Huß, Graz; Rechtsanwalt Dr. W. Korioth, Duisburg; Professor Dr. K. Lammich, Berlin; Rechtsanwalt Dr. D. Rabe, Freiburg; Rechtsanwalt H.-G. Roßmann, Darmstadt; Rechtsanwalt Prof. Dr. R. Schmid, Frankfurt; Rechtsanwalt Dr. Th. Starosta, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. J. Trappe, Hamburg; O. J. Tuma, Wien; Rechtsanwalt Dr. W. Walch, Wien; Rechtsanwältin Mag. M. Zehetbauer, Wien

Herausgeber:
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Herber
in Soz. Ahlers & Vogel
Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg
Telefon: (0 40) 37 85 88 11, Telefax: (0 40) 37 85 88 99

Redaktion:
Rechtsanwalt Dr. Tobias Eckardt, Leer
Manuskripteinsendungen werden an folgende Adresse erbeten:
Rechtsanwalt Dr. Tobias Eckardt, in Soz. Ahlers & Vogel,
Königstr. 32, 26789 Leer, Telefax (0491) 454 522 999,
E-Mail: eckardt@ahlers-vogel.de

Verlag:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Bettina Haubert, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, Telefon: (0221) 9 43 73 – 7231. E-Mail: Bettina.Haubert@wolterskluwer.com

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Haftung. Mit Annahme der Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte einschließlich der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Wolters Kluwer Deutschland gestattet hiermit rechtsverbindlich die den Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels entsprechende Nutzung der in dieser Zeitschrift veröffentlichten Rezensionen.

Anzeigenverkauf:
Karsten Kühn,
Telefon: (02 21) 9 43 73 – 7797. E-Mail: Karsten.Kuehn @wolterskluwer.com

Anzeigendisposition:
Karin Odnening
Telefon: (02 21) 9 43 73 – 7670. E-Mail: anzeigen@wolterskluwer.com

Die Anzeigen werden nach der Preisliste Nr. 25 vom 1. 1. 2017 berechnet.

Satz:
Newgen KnowledgeWorks (P) Ltd., Chennai

Druck:
Williams Lea & Tag GmbH, München

Erscheinungsweise:
10 Ausgaben jährlich, davon zwei Doppelhefte (Juli/August und November/Dezember). Die Online-Ausgabe der Transportrecht finden Sie auf Jurion.de

Bezugspreis:
Im Jahresabonnement Euro 287,–, Einzelheft Euro 35,–, Doppelheft Euro 52,50 zzgl. Versandkosten.
Das Jahresabonnement verlängert sich um 1 Jahr, wenn es nicht 6 Wochen zum Jahresende gekündigt wird.

Bestellungen:
Nehmen jede Buchhandlung und der Verlag unter Telefon 0 26 31 / 801 – 22 22, Telefax (kostenlos) 08 00 / 8 01 80 18 und info-wkd@wolterskluwer.com entgegen.

ISSN 0174-559 X